

schluß besaget, nemlich den Reichs-Thaler zu anderthalben Gulden angerechnet, so lange zu hinterlegen, biß ein ander Ort, der Cassa halben, von Ihrer Kayserl. Majestät den Herrn Crayß Obristen und Zugordneten bedacht werden möchte, jedoch mit diesen ausdrücklichen Conditionen und Bedingungen, und zwar in genere, wie solche Contributiones im Pragerischen Friedensschluß, und uf den Regenspurgischen Collegial-Tage mit mehrern angeführet, und sie nochmals in folgenden Conditionen zum theil ferner specificiret, daß (1.) diese Geld-Hülffe, allein dahin zu verstehen, wann, über Verhoffen, kein Friede erfolgen sollte, weil sonst diese Anlage unnöthig, daß (2.) solche zu keinen andern Ende, als zu Unterhaltung Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Volck angewendet und ausgezehlet werde, darvor (3.) weder der Stände proper- und Taffel-Güter, noch (4.) ein Stand vor dem andern, da ein oder der ander nicht uffkommen könnte, haften solle, daß auch (5.) diese Gelder blos zu der Reichs-Cassa eingeliefert, nicht aber gewissen Regimentern angewiesen, hiernebens (6.) keine andere postulata, an Geld, Proviant, Unterhaltung der Garnisonen, Einquartirungen, Auslösungen der Commissarien und allen dergleichen Spesen, so uff Durchzüge, und Einquartirungen bescheinlich gewendet werden, gefordert, es würden denn dieselbigen von der verwilligten Anlage an jedes Standes quota decourtirt und abgezogen, und daß (7.) diese Durchzüge anders nicht, als wie in den Reichs-Abschieden de annois 70. 76. 82. 94. verfaßet, gehalten, die Einquartirungen (8.) da ja über alles Verhoffen solche zuverstatten) mit der Stände Vorbewußt, auch (9.) die Ab- und Eintheilung der Quartier blos und allein von denenselben angeordnet, und (10.) die Officirer an sie deswegen lediglich gewiesen, Item (11.) die Verpflegung weiter nicht, dann uf die Bölcker, welche effective vorhanden, und zwar in würcklichen Diensten begriffen, gereicht, und (12.) allein von der Zeit an, da sie in die Quartier kommen, angerechnet, auch (13.) die Verpflegung der einquartirten Bölcker nicht höher als der Rückstand der verwilligten Anlagen zur Zeit derselben Ankunfft austrägt, assigniret, und dann (14.) daß die Bölcker, so verhoffentlich allbereit uf den Beinen und vorhanden seyn, an einen gewissen Orth, jedoch nahe am Feind, und wohin sich derselbe moviren würde, bevsammen gehalten werden sollen, damit nicht allein die Winter- und andere beschwerliche Einlogierung in der contribuirenden Stände Landen vermieden, und in diesen Crayß Sicherheit verschafft, sondern auch die würckliche Ein-

liefere